DER WAHLLEITER

DER VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

6500 Mainz, den 27. 4. 1972
Schillerstraße 44
Postfach 3024
Tel.Nr.: 06131/605243

Herrn
Horst K a s p e r

6501 B o d e n h e i m
Obergasse 22

Durch Postzustellungsurkunde

Betr.: Wahl zur Verbandsgemeindevertretung Bodenheim

Bezug: Sitzung des Wahlausschusses am 26. 4. 1972

Sehr geehrter Herr Kasper,

der Wahlausschuß hat festgestellt, daß Sie in die

Verbandsgemeindevertretung Bodenheim

gewählt worden sind.

Unter Hinweis auf § 38 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung bitte ich Sie, binnen einer Woche nach Zustellung dieser Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob Sie die Wahl annehmen.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß

1. die Wahl, vorbehaltlich der besonderen Regelung in § 65 Abs. 2 Kommunalwahlordnung, als angenommen gilt, wenn innerhalb der genannten Frist keine Erklärung eingeht,
2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dielmann)

Anlagen

VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

- DER BEAUFTRAGTE -

Bodenheim, den 15. 5. 1972

Herrn
Horst Kasper

6501 Bodenheim
Obergasse 22

Betr.: Verbandsgemeindevertretung Bodenheim;
hier: Vorbereitende Besprechung der Sitzung am 18. 5. 1972

Sehr geehrter Herr Kasper,

anbei übersende ich Ihnen eine Ausfertigung der Niederschrift über die am 13. Mai 1972 im Rathaus in Bodenheim mit Vertretern der Fraktionen stattgefundenen gemeinsamen Besprechung zur Vorbereitung der Sitzung der Verbandsgemeindevertretung am 18. 5. 1972 mit den zugesagten Fotokopien zur gefl. Bedienung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlagen

(Dielmann)

Verbandsgemeinde Bodenheim
-Der Beauftragte-

Bodenheim, den 13.5.1972

Betr.: Verbandsgemeindevertretung Bodenheim;
hier: Vorbereitung der Sitzung am 18.5.1972

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung am 13.5.1972 im Rathaus in Bodenheim mit den Fraktionen der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim

Teilnehmer:

Der Beauftragte:	Dielmann, Werner, Oppenheim
Für die CDU-Fraktion:	Göth, Karl Heinz, Gau-Bischofsheim, Hock, Rudolf, Bodenheim, Josten, Georg, Gau-Bischofsheim, Steiner, Oswald, Nackenheim
Für die SPD-Fraktion:	Kasper, Horst, Bodenheim, Ollig, Günter, Nackenheim, Müller, Heinrich, Harxheim, Becker, Manfred, Lörzweiler
Für die Wählergruppe Kiesewetter:	Kiesewetter, Willi, Bodenheim Sparwasser, Walter, Harxheim, Kranz, Josef, Harxheim

Beginn: 8.35 Uhr

Ende: 10.00 Uhr

Der Beauftragte eröffnete die Besprechung und erklärte, daß man gemeinsam den Entwurf einer Hauptsatzung und die Tagesordnung für die kommende Sitzung der Verbandsgemeindevertretung am 18.5.1972 durchsprechen wolle.

Der Aussprache lag ein von dem Beauftragten gefertigter Entwurf einer Hauptsatzung zu Grunde. Es ergaben sich folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Im § 4 (Zahl der Verbandsbeigeordneten) wurden die Worte "gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Verbandsgemeindeordnung" gestrichen.

Im § 6 (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten) wurde in Abs. 1 als Aufwandsentschädigung der Betrag von monatlich 1.177,-- DM (Regelsatz) eingesetzt. Ab 1.1.1971 sind folgende Sätze möglich: mindestens 1.052,-- DM, höchstens 1.303,-- DM, Regelsatz 1.177,-- DM.

Die Absätze 3 und 4 wurden gestrichen, so daß Abs. 5 jetzt Abs. 3 wird. Vom Grundsatz her war man der Auffassung, daß der ehrenamtliche Verbandsbeigeordnete ein bestimmtes Aufgabengebiet verwalten sollte. Diese Frage könne aber zu dem jetzigen Zeitpunkt noch nicht akut werden. Zu gegebener Zeit sollte die Hauptsatzung entsprechend geändert werden, insbesondere dann, wenn man sich klar sei über Art und Umfang des zu übertragenden Aufgabengebietes.

In § 9 Abs. 1 (Höhe der Entschädigung) wurde das Sitzungsgeld einheitlich auf 10,-- DM für jede Sitzung festgelegt.

Im § 10 Abs. 1 (Ausschüsse der Verbandsgemeindevertretung) sollen folgende Ausschüsse aufgeführt werden:

1. Haupt- und Finanzausschuß
2. Bau- und Planungsausschuß
3. Rechnungsprüfungsausschuß
4. Schulausschuß
5. Kultur- und Fremdenverkehrsausschuß
6. Sozial- und Sportausschuß
7. Ausschuß für Landwirtschaft-Weinbau-Umweltschutz

Die Zahl der Mitglieder (Abs. 2) soll 7 betragen.

Weitere Änderungen oder Ergänzungen ergaben sich nicht mehr. Der Beauftragte sagte zu, daß die Hauptsatzung in der neuen Fassung nunmehr den Mitgliedern der Verbandsgemeindevertretung übersandt wird. Nach der Beschlußfassung in der Sitzung am 18.5.1972 werde die Satzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung dürfe erst ausgefertigt werden, wenn die Mitteilung, daß Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden, eingegangen sei; rechtskräftig werde sie erst nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Anschließend wurde die Tagesordnung durchgesprochen.

Zu Punkt 2 (Bestellung von Mitgliedern der Verbandsgemeindevertretung zur Unterzeichnung von Sitzungsniederschriften) werden die Fraktionen folgende Mitglieder benennen:

die SPD	=	Mitglied Schumacher, Nackenheim, Vertreter: Mitglied Kasper, Bodenheim
die CDU	=	Mitglied Göth, Gau-Bischofsheim, Vertreter: Mitglied Hock, Bodenheim
die Wählergruppe Kiesewetter	=	Mitglied Sparwasser, Harxheim Vertreter: Mitglied Hörner, Nackenheim

Zu Punkt 6 (Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Verbandsbeigeordneten) führte der Beauftragte aus, daß in Verbandsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern die Verbandsbeigeordneten (auch ehrenamtliche) nicht Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung sein dürften (§ 48 Abs. 2 GO, § 40 DVO hierzu in Verbindung mit § 17 VGO).

Zu Punkt 7 (Festsetzung der Besoldungsgruppe des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters) machte der Beauftragte auf das Kommunal-Besoldungsgesetz vom 22.7.1965 (GVBl. S. 149) aufmerksam, wonach bei einer Einwohnerzahl von 8.001 bis 12.000 für die Einstufung des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters in Betracht kommen: mindestens Besoldungsgruppe A 13 bis höchstens Besoldungsgruppe A 15. Nach dem gleichen Gesetz stehe dem hauptamtlichen Verbandsbürgermeister daneben noch eine Dienstaufwandsentschädigung zu, die - ebenfalls nach der Einwohnerzahl gestaffelt - höchstens 250,-- DM betragen könne.

Zu Punkt 8 (Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsbürgermeisters) wurde auf die gesetzliche Bestimmung hingewiesen, wonach der hauptamtliche Verbandsbürgermeister durch die Verbandsgemeindevertretung auf die Dauer von zehn bis zwölf Jahren zu wählen ist.

Der Beauftragte sagte abschließend zu, daß er mit dieser Niederschrift auch Fotokopien

des Landesgesetzes über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister (Verbandsbürgermeister), Beigeordneten (Verbandsbeigeordneten) und Ortsvorsteher (Kommunal-Besoldungsgesetz) vom 22.7.1965 (GVBl. S. 149),

der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten (Verbandsbeigeordneten) und Ortsvorstehern sowie den Kreisdeputierten vom 4.7.1966 (GVBl. S. 200),

des Rundschreibens des Ministeriums des Innern vom 9.12.1971 (MBl. Sp. 871)

den Anwesenden zukommen läßt.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.